

Wo ist der Anbau von Zwischenfrüchten erforderlich

Stand: Juni 2023

Düngeverordnung:

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen (rote Flächen)

- Sommerungen (2024 z.B. ZR, Mais ..) dürfen nur mit Stickstoff (auch organisch) gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres (2023) eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15.01.24 umgebrochen wurde. (Bearbeitung der ZW mit Mulcher/Messerwalze ist erlaubt.)
- Ziel ist ein gut entwickelter Zwischenfruchtbestand mit ausreichender Bodenbedeckung. Es gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung, Mindestbodenbedeckung und Saatdatum.
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15.11)
- Düngung der Zwischenfrucht: keine Düngung erlaubt ausgenommen Düngung mit Kompost/Stallmist 120 N ges. bis zur Sperrfrist.

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen (gelbe Flächen)

- Sommerungen (2024 z.B. ZR, Mais ..) dürfen nur mit Phosphat (auch organisch) gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres (2023) eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15.01.24 umgebrochen wurde. (Bearbeitung der ZW mit Mulcher/Messerwalze ist erlaubt.)
- Ziel ist ein gut entwickelter Zwischenfruchtbestand mit ausreichender Bodenbedeckung. Es gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung, Mindestbodenbedeckung und Saatdatum.
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15.11)
- Phosphat Düngung im Sommer/Herbst 2023 (Grunddüngung) ist ohne Zwischenfruchtanbau erlaubt.
- Düngung der Zwischenfrucht: 30/60N Mineralisch/Gülle/Gärest... oder praxisübliche Mengen mit Kompost/Stallmist. (Aussatz der ZW bis 15.09.23 Düngerausbringung muss bis 01.10.23 erfolgen) Ausfallraps gilt als ZW wenn ein ausreichender Pflanzenbestand vorhanden ist.
ZW mit einem Leguminosen Anteil > 75% haben keinen Düngerbedarf.

Anbau von Zwischenfrüchten auf grünen Flächen. (freiwillig)

- Düngung der Zwischenfrucht: 30/60N Mineralisch/Gülle/Gärest... oder praxisübliche Mengen mit Kompost/Stallmist. (Aussatz der ZW bis 15.09.23, Düngerausbringung muss bis 01.10.23 erfolgen)
Die Zwischenfrucht muss mindesten eine Standzeit von 6 Wochen haben.
Ausfallraps gilt als ZW wenn ein ausreichender Pflanzenbestand vorhanden ist.
ZW mit einem Leguminosen Anteil > 75% haben keinen Düngerbedarf.

(30/60 N = 30 kg Ammoniumstickstoff (NH₄) oder 60 kg Gesamstickstoff (N_{ges}) je ha)

GAP 2023

GLÖZ 6 (Mindesbodenbedeckung)

Auf mind. 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindesbodenbedeckung sicherzustellen.

Sie kann erfolgen:

- Grundsätzlich vom 15.11.23 bis 15.01.24 mit Zwischenfrucht/Begrünung/nur Grubbern (gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung)
- Ausnahme: Aussaat von frühen Sommerkulturen 2024, die Mindesbodenbedeckung ist vom 15.09.23 bis 15.11.23 einzuhalten.
- Ausnahme: schwere Böden (17% Tongehalt, siehe iBALIS) ca. 90% der Flächen im Landkreis sind schwere Böden. Mindesbodenbedeckung nach der Ernte der Hauptkultur bis 01.10.23. (z.B. nach der Ernte bis zum 01.10.23 nur Grubbern)

GLÖZ 5 (Erosionsschutz)

K-Wasser 1 (siehe iBALIS / Flurstückskarte /)

- Pflugverbot vom 01.12.23 bis 15.02.24
- Pflug nur zulässig, wenn vor dem 01.12. die Aussaat der Zwischenfrucht erfolgt
- Raue Winterfurche wenn die Ansaat hangparallel erfolgt (nur bei eindeutiger Hangausrichtung)

K-Wasser 2 ((siehe iBALIS / Flurstückskarte /)

- Pflugverbot vom 01.12.23 bis 15.02.24
- Pflügen ab 16.02.23 bis 30.11.2023 nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat (z.B. WW, ZW) erfolgt.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen 2024 mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen vom 15.02. bis zur Aussaat verboten

Ausnahme: K-Wasser 1 und K-Wasser 2

Anbau von frühen Sommerkulturen 2024 (z.B. Sommergetreide Leguminosen (ohne Soja) Ackergras ohne Reihenkulturen wie Mais, ZR, Kartoffeln)

- Nach der Ernte der Hauptfrucht 2023 darf gepflügt werden, wenn eine raue Winterfurche erhalten wird. Die raue Winterfurche darf ab dem 16.02.24 wieder bearbeitet werden.

Achtung: Jeder Schlag im Betrieb muss gesondert betrachtet werden. Die entsprechenden Auflagen je Schlag müssen jeweils eingehalten werden. Eine Auflage schließt die andere Auflage nicht aus.

Die aufgeführten Auflagen sind nur Auszüge (ohne Gewähr), detaillierter Angaben finden Sie im Internet auf der LfL-Seite oder Sie lassen sich z.B. vom Amt für Landwirtschaft beraten.